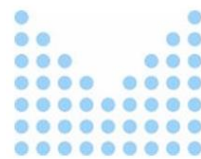


Merkblatt

Waffenrecht in der Tschechischen Republik



MINISTERSTVO VNITRA
ČESKÉ REPUBLIKY

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und deshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

Das Merkblatt hat reinen Informationscharakter und spiegelt die Rechtslage zum Februar 2017 wider.

Falls Sie Fragen zum aktuellen Rechtsstand haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das Innenministerium der Tschechischen Republik / Abteilung für Gemeindepolizei, Waffen und Verkehrsingenieurwesen.

Ihr deutschsprachiger Ansprechpartner bei Fragen:
Herr David Hanuška, Telefon: +420 974 832 393, Mail: david.hanuska@mvcz.cz

Waffen im Sinne des tschechischen Waffengesetzes

Im Sinne des tschechischen Gesetzes Nr. 119/2002 GBl., über Schusswaffen und Munition, in der Fassung späterer Vorschriften, gelten als Waffen die Gegenstände, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

Kategorie A – verbotene Waffen

1. verbotene Waffen

- a) militärische Waffen und Abschussgeräte - Nummer 1, Buchstabe a) erfasst nicht die Gewehre, Pistolen und Revolver, die für die zivile Nutzung verifiziert sind, wenn diese der Beschusspflicht nach den speziellen Beschussvorschriften unterliegen
- b) vollautomatische Waffen
- c) Waffen, die so hergestellt oder modifiziert wurden, dass man ihren Verwendungszweck verheimlichen kann; Waffen, bei denen ihre ursprüngliche Charakteristik und Erscheinungsbild so modifiziert wurden, dass ihre Verwendung schwerwiegendere Folgen verursachen kann; Waffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen (meuchlerische Waffen)
- d) Waffen, die nicht aus Metall hergestellt wurden, wenn diese im Rahmen einer Personenkontrolle oder Gepäckkontrolle mit Hilfe von Detektionsgeräten und Röntengeräten nicht identifizierbar sind
- e) Luftdruckwaffen / Gasdruckwaffen und Expansion – Waffen (d.h. Waffen, deren Konstruktion die Verwendung von Kugel- oder Schrotmunition ausschließt), wenn diese nicht der genehmigten Bauart entsprechen
- f) Selbstschussanlagen
- g) Waffen, die über einen fest eingebauten Schalldämpfer oder ein fest eingebautes Laservisiergerät verfügen

2. verbotene Munition

- a) panzerbrechende Munition, Sprengsatzmunition, Brandsatzmunition
- b) Munition für Kurzwaffen, wenn es sich um sog. Schockgeschosse handelt (d.h. Kegelstumpf – Geschosse mit einer Aushöhlung an der Geschossspitze) oder wenn die Geschosse für die erhöhte verletzende Wirkung bestimmt sind
- c) Munition, die nicht der genehmigten Bauart entspricht
- d) Munition im Sinne des Anhangs zum Waffengesetz, Teil 2, Punkt 4 (Gesamtbezeichnung für die Handgranaten und andere Arten von Granaten, Munition für die Panzerabwehrwaffen, Artilleriemunition, Bomben, Torpedos, gelenkte und ungelenkte Raketen, Streumunition, Minen, Pyropatronen, Täuschkörper, pyrotechnische Simulatoren, Signal- und Leuchtmittel, Sprengvorrichtungen einschließlich Vorrichtungen für eine Fernzündung, unter dem Begriff „Munition“ versteht man auch die wesentlichen Teile der Munition)

3. verbotenes Waffenzubehör

- a) Schalldämpfer
- b) Visiergeräte, deren Konstruktion auf dem Prinzip eines Nachtsichtsgeräts beruht
- c) Laservisiergeräte

Kategorie B – genehmigungspflichtige Waffen

- a) halbautomatische Kurzwaffen und Repetierkurzwaffen
- b) einläufige oder mehrläufige Einzellader-Kurzwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung
- c) einläufige oder mehrläufige Einzellader - Waffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm
- d) halbautomatische Langwaffen, deren entfernbare oder fest eingebautes Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen können
- e) halbautomatische Langwaffen, deren entfernbare oder fest eingebautes Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen können und deren Ladevorrichtung abnehmbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen

- Werkzeugen nicht zu Waffen, deren entfernbares oder fest eingebautes Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen können, umgebaut werden können
- f) Repetier-Langwaffen und halbautomatische Langwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist
 - g) halbautomatische Waffen, die wie vollautomatische Waffen aussehen
 - h) Signalwaffen, aus denen Signalpatronen verschossen werden können, wenn ihr Kaliber größer als 16 mm ist

Kategorie C – meldepflichtige Waffen

- a) einläufige oder mehrläufige Einzellader-Waffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm
- b) einläufige oder mehrläufige Einzellader-Langwaffen, Repetierlangwaffen oder halbautomatische Langwaffen, die nicht unter Kategorie B Buchstabe d) bis Buchstabe f) aufgeführt sind
- c) Luftdruckwaffen / Gasdruckwaffen mit einer Mündungsenergie von mehr als 16 J - Buchstabe c) erfasst nicht die Paintball Waffen / Markierer
- d) Einzellader – Waffen mit mehr als zwei Läufen oder Repetierwaffen, wenn es sich um Waffen mit Zündhütchenzündung handelt (sog. Perkussionswaffen)

Kategorie D – sonstige Waffen

- a) historische Schusswaffen, die bis spätestens 31. Dezember 1890 hergestellt wurden (nur unter der Bedingung, dass auch alle wesentlichen Waffenteile bis spätestens 31. Dezember 1890 hergestellt wurden)
- b) einläufige und zweiläufige Einzellader – Waffen mit Luntenschloss-, Radschloss-, Steinschloss- und Zündhütchenzündung
- c) Waffen, die zum Verschießen von Flobert – Munition bestimmt sind und eine Mündungsenergie bis zu 7,5 Joule entwickeln
- d) Luftdruckwaffen, die zum Betrieb eine Luftkartusche benötigen
- e) Luftdruckwaffen / Gasdruckwaffen mit einer Mündungsenergie von max. 16 J
- f) Expansion – Waffen und bestimmte Arten von Expansion – Geräten
- g) mechanische Waffen mit einer Spannungskraft von mehr als 150 N
- h) unbrauchbar gemachte Waffen, die unwiederbringlich funktionsunfähig gemacht wurden und die kein Schießen ermöglichen (die Deaktivierung muss nach geltenden Normen und Vorschriften erfolgen)
- i) Schnittmodelle von Waffen (die Herstellung von Schnittmodellen muss nach geltenden Normen und Vorschriften erfolgen)
- j) inaktive Munition (die Deaktivierung muss nach geltenden Normen und Vorschriften erfolgen)
- k) Schusswaffen, die nicht unter Kategorie A, B, C aufgeführt sind

wichtiger Hinweis: Im Sinne des Waffengesetzes fallen die wesentlichen Bestandteile (z. B. der Lauf, der Rahmen, der Einstecklauf, der Verschluss, die Trommel usw. – taxative Aufzählung im Anhang zum Waffengesetz, Teil 1, Punkt 23) unter dieselbe Kategorie (A, B, C, D) wie die Waffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.

keine Waffen im Sinne des tschechischen Waffengesetzes

Beispielsweise:

- Wurfstern
- Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser
- Schwert
- Dolch
- Teleskopschlagstock
- Nunchaku, Tonfa
- Pfefferspray
- Elektroschockgerät (nur ein Kontaktmodus ist möglich, keine Elektroschockpistolen / Taser, die als verbotene Waffen der Kategorie A eingestuft sind)

Erwerb und Besitz von Waffen und Munition auf dem tschechischen Staatsgebiet

Waffenschein

Der Waffenschein (sog. **zbrojní průkaz**) ist eine öffentliche Urkunde, die eine natürliche Person zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition auf dem tschechischen Staatsgebiet berechtigt (unter Berücksichtigung zusätzlicher Bedingungen). Die Gültigkeitsdauer eines Waffenscheins beträgt in der Regel 10 Jahre. Im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck sind folgende Waffenscheinklassen im Waffengesetz vorgesehen:

- Waffenschein der Klasse A – für Sammlerzwecke
- Waffenschein der Klasse B – für Sportzwecke
- Waffenschein der Klasse C – für Jagdzwecke
- Waffenschein der Klasse D – für Berufszwecke
- Waffenschein der Klasse E – für Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums

Mit jeder Waffenscheinklasse sind verschiedene gesetzlich festgelegte Rechte und Pflichten verbunden, die die Rechtsposition jedes Waffenscheininhabers bestimmen.

Der Waffenschein wird von der sachlich und örtlich zuständigen Polizeibehörde erteilt, in deren Bezirk der Antragsteller seinen registrierten Wohnsitz hat (Kreispolizeidirektion / Abteilung des Dienstes für Waffen und Sicherheitsmaterial / örtlich zuständiges Dezernat – **krajské ředitelství policie / odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál / místně příslušné oddělení**).

Die Kontaktangaben der örtlich und sachlich zuständigen Polizeibehörde finden Sie in der Anlage I.

Diese tschechische waffenrechtliche Genehmigung setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller:

- das erforderliche Mindestalter erreicht hat
- die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt
- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat
- das erforderliche medizinische Gutachten vorgelegt hat

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil und einem praktischen Teil. Es geht hier kurz formuliert um den Umgang mit Waffen und Munition und die hierbei zu beachtenden Rechtsvorschriften, die Funktionsweise von Waffen, die Handhabung der Waffen und Munition, die Grundlagen der ersten Hilfe sowie Schießfertigkeiten. Was die ausländischen waffenrechtlichen Dokumente betrifft, es ist nicht möglich, diese als Nachweis der erforderlichen Sachkunde im Sinne des tschechischen Waffengesetzes anzuerkennen.

Die Besitzer von verbotenen, genehmigungspflichtigen und meldepflichtigen Waffen (d.h. Waffen der Kategorie A, B, C) oder deren wesentlichen Bestandteilen müssen diese im Zentralen Waffenregister registrieren lassen. Die von der sachlich und örtlich zuständigen Polizeibehörde (Abteilung des Dienstes für Waffen und Sicherheitsmaterial / örtlich zuständiges Dezernat) ausgestellte Karte (sog. **průkaz zbraně**) dient als Nachweis der erfolgten Registrierung.

Waffen, die keinen Waffenschein voraussetzen

Kein Waffenschein ist erforderlich im Falle der Waffen der Kategorie D (sog. **sonstige Waffen** im Sinne des tschechischen Waffengesetzes). Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die geschäftsfähig ist, kann diese Waffen erwerben, besitzen oder führen. Für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von diesen Waffen ist keine Genehmigung im Sinne des tschechischen Waffengesetzes erforderlich.

Das Schießen mit historischen Waffen und mit einläufigen und zweiläufigen Einzellader – Waffen mit Luntenschloss-, Radschloss-, Steinschloss- und Zündhütchenzündung ist nur auf behördlich

genehmigten Schießstätten erlaubt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es sich um eine Theateraufführung, Neuinszenierung konkreter geschichtlicher Ereignisse oder andere Kulturveranstaltung handelt. Bei derartigen Veranstaltungen dürfen aus diesen Waffen keine Geschosse verschossen werden. Die Waffen sollen mit einem entsprechenden Prüfzeichen versehen sein.

Das Schießen mit anderen Waffen der Kategorie D ist an Orten verboten, wo das Schießen das Leben oder die Gesundheit einer Person gefährden kann oder wo das Schießen einen Vermögensschaden verursachen kann. Eine Ausnahme von diesem generellen Verbot ist nur unter gewissen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen möglich.

Der Besitzer von der Waffe der Kategorie D muss diese Waffe und die dafür bestimmte Munition gegen Verlust, Missbrauch oder Entwendung sichern. Es ist verboten, die Waffe der Kategorie D in der Öffentlichkeit oder an den öffentlichen Plätzen sichtbar zu führen (wenn es sich nicht um einen gesetzlichen Ausnahmefall handelt). Es ist verboten, mit der Waffe der Kategorie D in der Öffentlichkeit oder an den öffentlichen Plätzen zu hantieren, wenn die Fähigkeit des Besitzers zu dieser Tätigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheit beeinträchtigt ist. Es ist verboten grössere Menge von Schwarzpulver / rauchlosem Pulver (mehr als 3 kg) aufzubewahren. Es ist verboten mehr als 1000 Zündhütchen aufzubewahren. Die Zündhütchen sind in einem separaten Behältnis aufzubewahren. Es ist verboten, die Waffe der Kategorie D oder die dafür bestimmte Munition an eine unberechtigte Person überzugeben.

Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr von Waffen oder Munition

nichtgewerbsmässige Ausfuhr

Wer nichtgewerbsmässig verbotene, genehmigungspflichtige und meldepflichtige Waffen (d.h. Waffen der Kategorie A, B, C), deren wesentliche Bestandteile oder die Munition für diese Waffen aus dem tschechischen Staatsgebiet dauerhaft ausführen will, benötigt einen Begleitschein für die dauerhafte Ausfuhr von Waffe oder Munition (sog. **zbrojní průvodní list pro trvalý vývoz zbraně nebo střeliva**).

Der Begleitschein wird von der örtlich zuständigen Polizeibehörde erteilt (Abteilung des Dienstes für Waffen und Sicherheitsmaterial / örtlich zuständiges Dezernat).

Die Kontaktangaben der örtlich und sachlich zuständigen Polizeibehörde finden Sie in der Anlage I.

Das vorgeschriebene Antragsformular finden Sie hier: <http://www.mvcr.cz/clanek/formulare-ke-stazeni-736999.aspx?q=Y2hudW09MTA%3d>

Bei der Antragstellung ist eine gesetzlich festgelegte Gebühr zu bezahlen (in der Regel – in Form von Stempelmarke). Im Falle des ausländischen Staatsbürgers, der auf dem tschechischen Staatsgebiet keinen Wohnsitz hat, ist örtlich zuständig die Polizeibehörde, in deren Bezirk der tschechische Veräußerer / Verkäufer sein Geschäftslokal / seinen Firmensitz oder Wohnsitz hat.

Der Begleitschein darf nur erteilt werden, wenn die erforderliche Genehmigung des Ziel – Staates zum Verbringen der Waffe bzw. der Munition in sein Staatsgebiet vorliegt. Diese Genehmigung des Ziel – Staates ist als beglaubigte Übersetzung zusammen mit dem entsprechenden Antrag bei der Polizeibehörde vorzulegen. Diese Übersetzung darf nur ein in der Tschechischen Republik behördlich registrierter Übersetzer erstellen.

Eine aktuelle Liste von behördlich registrierten Dolmetschern / Übersetzern finden Sie hier: [http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/\\$\\$\\$SearchForm?OpenForm&Seq=2](http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/$$$SearchForm?OpenForm&Seq=2)

Der erteilte Begleitschein enthält alle notwendigen Angaben über die Beförderung der Waffen, der wesentlichen Waffenbestandteile oder der Munition, die ausgeführt werden sollen, sowie die zur Identifikation der beteiligten Personen erforderlichen Daten. Er muss diese Gegenstände während der Beförderung begleiten.

Jeder Inhaber eines Begleitscheins, der die Waffen, die wesentlichen Waffenbestandteile oder die Munition mittels dieser Genehmigung erworben hat, muss diese Gegenstände **innerhalb von 5 Tagen nach ihrem Erwerb aus dem tschechischen Staatsgebiet dauerhaft ausführen**.

Die Ausfuhr von den im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 genannten Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Munition (ganz vereinfacht ausgedrückt – **die Ausfuhr in einen Staat außerhalb des Zollgebietes der EU**) unterliegt der speziellen Genehmigungspflicht. In diesem Fall wird kein Begleitschein ausgestellt. In der Tschechischen Republik ist für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen nach dieser europäischen Verordnung das Ministerium für Industrie und Handel zuständig.

nichtgewerbsmässige Einfuhr

Wer nichtgewerbsmässig verbotene, genehmigungspflichtige und meldepflichtige Waffen (d.h. Waffen der Kategorie A, B, C), deren wesentliche Bestandteile oder die Munition für diese Waffen in das tschechische Staatsgebiet dauerhaft einführen will, benötigt einen Begleitschein für die dauerhafte Einfuhr von Waffe oder Munition (sog. **zbrojní průvodní list pro trvalý dovoz zbraně nebo střeliva**).

Der Begleitschein wird von der tschechischen örtlich zuständigen Polizeibehörde (Abteilung des Dienstes für Waffen und Sicherheitsmaterial / örtlich zuständiges Dezernat) oder von der tschechischen Vertretungsbehörde im Ausland erteilt.

Die Kontaktangaben der örtlich und sachlich zuständigen Polizeibehörde finden Sie in der Anlage I.

Die Kontaktangaben der zuständigen tschechischen Vertretungsbehörde finden Sie hier: http://www.mzv.cz/jnp/en/diplomatic_missions/czech_missions_abroad/index.html

Das vorgeschriebene Antragsformular finden Sie hier: <http://www.mvcr.cz/clanek/formulare-ke-stazeni-736999.aspx?q=Y2hudW09MTA%3d>

Bei der Antragstellung ist eine gesetzlich festgelegte Gebühr zu bezahlen (in der Regel – in Form von Stempelmarke). Der Begleitschein darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gültigen tschechischen Waffenschein besitzt. Zusammen mit dem Begleitschein für Einfuhr wird seitens der Behörde auch eine spezielle vorherige Zustimmung ausgestellt.

Der erteilte Begleitschein enthält alle notwendigen Angaben über die Beförderung der Waffen, der wesentlichen Waffenbestandteile oder der Munition, die eingeführt werden sollen, sowie die zur Identifikation der beteiligten Personen erforderlichen Daten. Er muss diese Gegenstände während der Beförderung begleiten. Jeder Inhaber eines Begleitscheins **muss innerhalb von 10 Tagen nach Verbringen** von Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder Munition in das tschechische Staatsgebiet diese Tatsache bei der örtlich zuständigen Polizeibehörde (Abteilung des Dienstes für Waffen und Sicherheitsmaterial / örtlich zuständiges Dezernat) anzeigen und muss auch die Waffe zur Kontrolle bei dieser Polizeibehörde vorlegen.

nichtgewerbsmässige vorübergehende Einfuhr / nichtgewerbsmässige Durchfuhr

Wer nichtgewerbsmässig verbotene, genehmigungspflichtige und meldepflichtige Waffen (d.h. Waffen der Kategorie A, B, C), deren wesentliche Bestandteile oder die Munition für diese Waffen

- in das tschechische Staatsgebiet vorübergehend einführen
- durch das tschechische Staatsgebiet durchführen

will, benötigt einen Begleitschein für die vorübergehende Einfuhr / Durchfuhr von Waffe oder Munition (sog. **zbrojní průvodní list pro tranzit zbraně nebo střeliva**).

Der Begleitschein wird von der tschechischen Vertretungsbehörde im Ausland oder von dem Polizeipräsidium der Tschechischen Republik (**Policejní prezidium České republiky**) erteilt.

Die Kontaktangaben des Polizeipräsidiums finden Sie in der Anlage I.

Die Kontaktangaben der zuständigen tschechischen Vertretungsbehörde finden Sie hier: http://www.mzv.cz/jnp/en/diplomatic_missions/czech_missions_abroad/index.html

Das vorgeschriebene Antragsformular finden Sie hier: <http://www.mvcr.cz/clanek/formulare-ke-stazeni-736999.aspx?q=Y2hudW09MTA%3d>

Bei der Antragstellung ist eine gesetzlich festgelegte Gebühr zu bezahlen (in der Regel – in Form von Stempelmarke). Die ausländischen Jäger und Sportschützen, die die Tschechische Republik zum Zwecke der Jagdausübung oder Teilnahme an einem internationalen Schießwettkampf besuchen, können die Ausstellung eines Begleitscheins unter gewissen Bedingungen auch bei der Polizeibehörde beantragen, die für die polizeiliche Kontrolle an der Außengrenze der Tschechischen Republik zuständig ist (d.h. das Inspektorat der Ausländerpolizei - **inspektorát cizinecké policie** an dem tschechischen internationalen Flughafen).

Wenn die ausländischen Antragsteller an einer Jagdausübung oder an einem Schießwettkampf teilnehmen wollen, dann müssen sie zusammen mit dem entsprechenden Antrag auch die behördlich beglaubigte Einladung vorlegen (d. h. eine Einladung mit beglaubigter Unterschrift des Jagdrevierbesitzers / des Wettkampfveranstalters, die die konkreten Personenangaben des ausländischen Teilnehmers enthält). In anderen Fällen (z. B. Reparatur der Waffe, Teilnahme an einer Reenactment – Veranstaltung usw.) müssen die Antragsteller den Grund der Reise in entsprechender Weise nachweisen.

Jäger und Sportschützen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU / einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum / in der Schweiz dürfen ihre Jagdwaffen der Kategorie C (meldepflichtige Waffen im Sinne des tschechischen Waffengesetzes) oder ihre Sportwaffen der Kategorie B oder C (genehmigungspflichtige oder meldepflichtige Waffen im Sinne des tschechischen Waffengesetzes) und die dafür bestimmte Munition ohne einen tschechischen Begleitschein in das tschechische Staatsgebiet mitnehmen, sofern sie im Besitz eines durch den Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind, die Waffen dort eingetragen sind und sie als Anlass der Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung nachweisen.

Wer die Waffen und die dafür bestimmte Munition auf Grund eines Europäischen Feuerwaffenpasses in das tschechische Staatsgebiet mitgebracht hat, muss diesen Pass und den Nachweis für den Anlass der Reise mit sich führen und diese Dokumente den Polizeibehörden auf Verlangen zur Überprüfung übergeben.

Keinen Begleitschein für die vorübergehende Einfuhr von Waffe oder Munition benötigen für ihre Waffen der Kategorie B oder C auch die anderen Inhaber eines gültigen ausländischen Europäischen Feuerwaffenpasses, die eine spezielle vorherige Zustimmung des Polizeipräsidiums der Tschechischen Republik erhalten. Diese Zustimmung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden und mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Zustimmung ist im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen.

wichtiger Hinweis: Der Begleitschein für die vorübergehende Einfuhr von Waffe oder Munition berechtigt seinen ausländischen Inhaber / Jäger nicht dazu, die Jagd auf dem tschechischen Staatsgebiet auch tatsächlich auszuüben. Die ausländischen Jäger müssen die Ausstellung eines tschechischen Ausländerjagdscheins bei der örtlich zuständigen Jagdbehörde beantragen (d.h. bei der zuständigen **Gemeindebehörde / Abteilung für Umweltschutz**).

Die ausländischen Jäger müssen bei der Jagdausübung die durch das tschechische Jagdgesetz zugelassenen Jagdmethoden respektieren. Das Jagdgesetz enthält detaillierte Bestimmungen über zugelassene Jagdwaffen und Munition und verbotene Jagdmethoden. Wenn Sie Fragen zum tschechischen Jagdgesetz haben, dann wenden Sie sich bitte direkt an das tschechische Landwirtschaftsministerium: <http://eagri.cz/public/web/mze/kontakty/organizace/100027032.html>.

Reisende aus Drittstaaten, die in einen Mitgliedstaat der EU / einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum / in die Schweiz reisen, müssen im Rahmen einer Kontrolle an der Außengrenze der EU (d.h. Kontrolle am tschechischen internationalen Flughafen) die Mitnahmegenehmigung von jedem oben erwähnten Staat vorlegen, durch den / in den sie die Waffen und die dafür bestimmte Munition transportieren wollen.

Die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der tschechischen Waffenscheininhaber gelten entsprechend auch für die ausländischen Inhaber eines tschechischen Begleitscheins für die

vorübergehende Einfuhr / Durchfuhr von Waffe oder Munition oder für die ausländischen Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses.

gewerbsmässige Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Wer gewerbsmässig verbotene, genehmigungspflichtige und meldepflichtige Waffen (d.h. Waffen der Kategorie A, B, C), deren wesentliche Bestandteile oder die Munition für diese Waffen:

- in das tschechische Staatsgebiet dauerhaft einführen will,
- in das tschechische Staatsgebiet vorübergehend einführen will,
- aus dem tschechischen Staatsgebiet dauerhaft ausführen will,
- aus dem tschechischen Staatsgebiet vorübergehend ausführen will,
- durch das tschechische Staatsgebiet durchführen will,

benötigt eine Transportgenehmigung (sog. **povolení přepravy**).

Der entsprechende Antrag ist im Falle einer dauerhaften Einfuhr oder einer dauerhaften / vorübergehenden Ausfuhr bei der örtlich zuständigen Polizeibehörde (Abteilung des Dienstes für Waffen und Sicherheitsmaterial / örtlich zuständiges Dezernat) einzureichen. Als Antragsteller agieren bei dieser Gelegenheit die Unternehmer / Waffenhändler mit Sitz innerhalb des tschechischen Staatsgebietes, die als Empfänger oder Versender auftreten und die Inhaber einer gültigen zusätzlichen Genehmigung des tschechischen Ministeriums für Industrie und Handel sind (wenn diese zusätzliche Genehmigung im konkreten Fall erforderlich ist). Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vor dem voraussichtlichen Beginn der Beförderung einzureichen.

Die ausländischen Unternehmer (Waffenhändler / Waffenspediteure) mit Sitz außerhalb des tschechischen Staatsgebietes müssen im Falle einer Durchfuhr / einer vorübergehenden Einfuhr die Transportgenehmigung beim Polizeipräsidium der Tschechischen Republik beantragen. **Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vor dem voraussichtlichen Beginn der Beförderung einzureichen.**

Die Kontaktangaben des Polizeipräsidiums finden Sie in der Anlage I.

Das vorgeschriebene Antragsformular finden Sie hier: <http://www.mvcr.cz/clanek/formulare-ke-stazeni-736999.aspx?q=Y2hudW09MTA%3d>

Bei der Antragstellung ist eine gesetzlich festgelegte Gebühr zu bezahlen (in der Regel – in Form von Stempelmarke, im Falle der Antragstellung bei dem Polizeipräsidium kann der ausländische Unternehmer die Zahlung unter gewissen Umständen auch per Banküberweisung durchführen).

Alle Inhaber einer gültigen tschechischen Transportgenehmigung unterliegen speziellen Bestimmungen des Waffengesetzes zur Meldepflicht. Sie müssen die gesetzlich festgelegten Angaben (z. B. konkrete Angaben zum Transportmittel und zur Transportroute, konkrete Angaben zu den Waffen / zur Munition) spätestens **24 Stunden vor dem Beginn der Beförderung / spätestens aber bis 12 Uhr mittags des letzten Werktages** der zuständigen Polizeibehörde übermitteln.

Das vorgeschriebene Meldungsformular finden Sie hier: <http://www.mvcr.cz/clanek/formulare-ke-stazeni-736999.aspx?q=Y2hudW09MTA%3d>

wichtiger Hinweis: alle Strassentransportmittel, die

- mehr als 100 Waffen der Kategorie A, B, C (unter dem Begriff „Waffen“ versteht man auch die wesentlichen Teile der Waffe)
- mehr als 200 000 Patronen für die Waffen der Kategorie A, B, C
- jede beliebige Menge von Munition im Sinne des Anhangs zum Waffengesetz, Teil 2, Punkt 4 (Handgranaten und andere Arten von Granaten, Munition für die Panzerabwehrwaffen, Artilleriemunition, Bomben, Torpedos, gelenkte und ungelenkte Raketen, Streumunition, Minen, Pyropatronen, Täuschkörper, pyrotechnische Simulatoren, Signal- und Leuchtmittel, Sprengvorrichtungen einschließlich Vorrichtungen für eine Fernzündung, unter dem Begriff „Munition“ versteht man auch die wesentlichen Teile der Munition)

befördern sollen, müssen mit einem **GPS Ortungssystem / Verfolgungssystem ausgestattet sein**, das eine ununterbrochene Überwachung ermöglicht.

Die Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen oder Munition während der Beförderung sind in der speziellen Durchführungsrechtsvorschrift festgelegt (**die Verordnung Nr. 115/2014 GBl.**).

Jeder Inhaber der ausgestellten Transportgenehmigung muss die Waffen / Munition gegen Missbrauch, Verlust oder Entwendung sichern. Jeder Inhaber der ausgestellten Transportgenehmigung muss der zuständigen Polizeibehörde jede Veränderung im Rahmen der Beförderung unverzüglich melden.

Die sachlich zuständige tschechische Polizeibehörde (Operationszentrale) gewährleistet die notwendige Überwachung und Sicherheit der Beförderung. Diese Polizeibehörde übermittelt aktuelle Informationen über außergewöhnliche Verkehrssituationen an die Besatzung des Transportmittels oder an die Person, die für die Beförderung sachlich zuständig ist.

gemeinsame Bestimmungen für Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Wer gewerbsmässig / nichtgewerbsmässig verbotene, genehmigungspflichtige und meldepflichtige Waffen (d.h. Waffen der Kategorie A, B, C), deren wesentliche Bestandteile oder die Munition für diese Waffen über die Außengrenze der Tschechischen Republik einführt, ausführt oder durchführt, muss diese Tatsache bei der zuständigen Polizeibehörde am Grenzübergang melden. Je nach konkretem Fall muss diese Person gleichzeitig auch eine von den folgenden Genehmigungen vorlegen:

- einen Begleitschein für dauerhafte Einfuhr von Waffe oder Munition
- einen Begleitschein für dauerhafte Ausfuhr von Waffe oder Munition
- einen Begleitschein für vorübergehende Einfuhr / Durchfuhr von Waffe oder Munition
- einen Europäischen Feuerwaffenpass
- eine Transportgenehmigung

Die Gültigkeit des Begleitscheins für nichtgewerbsmässige dauerhafte Einfuhr, dauerhafte Ausfuhr, vorübergehende Einfuhr / Durchfuhr von Waffe oder Munition beträgt höchstens 3 Monate.

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die getragenen oder beförderten verbotenen, genehmigungspflichtigen und meldepflichtigen Waffen (d.h. Waffen der Kategorie A, B, C), deren wesentliche Bestandteile oder die Munition für diese Waffen müssen unter ständiger Kontrolle von einer Person stehen, die Inhaber eines tschechischen Waffenscheins oder eines tschechischen Begleitscheins für dauerhafte Einfuhr, dauerhafte Ausfuhr, vorübergehende Einfuhr / Durchfuhr von Waffe oder Munition ist.

Die sonstigen Waffen (d.h. Waffen der Kategorie D), deren wesentliche Bestandteile oder die Munition für diese Waffen müssen unter ständiger Kontrolle von einer Person stehen, die ein berechtigter Benutzer ist.

Die Waffen dürfen nur ungeladen aufbewahrt werden (d.h. keine Patronen im Magazin, Patronenlager oder in der Revolvertrommel).

Die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition finden Sie in der Anlage II.

Die speziellen technischen Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse zur Aufbewahrung von Waffen oder Munition sind in der speziellen Durchführungsrechtsvorschrift festgelegt (**die Regierungsverordnung Nr. 338/2002 GBl., in der Fassung späterer Vorschriften**).

Anlage I

Kontaktangaben – die örtlich zuständigen Polizeibehörden und das Polizeipräsidium

| Kreispolizeidirektion (krajské ředitelství policie) | Abteilung des Dienstes für Waffen und Sicherheitsmaterial (odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál) | örtlich zuständige Dezernate der Abteilung (územně příslušná oddělení odboru) |
|--|--|---|
| Kreis Hauptstadt Prag (Hlavní město Praha) | <p>KŘP hl. m. Prahy Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Sdružení 1664/1 140 00 Praha 4</p> <p>Tel. 974 822 605 kpa.oszbm.podatelna@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Praha 1, 3, 6, 7, 8, 9 Sdružení 1664/1 140 00 Praha 4</p> <p>Dezernat Praha 2 Sokolská 36 – 38 120 00 Praha 2</p> <p>Dezernat Praha 4, 10 Soukalova 3408/1 143 00 Praha 4</p> <p>Dezernat Praha 5 Nádražní 16a 150 00 Praha 5</p> |
| Kreis Zentralböhmen (Středočeský kraj) | <p>KŘP Středočeského kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Křížíkova 279/8 186 31 Praha 8</p> <p>Tel. 974 881 370 krps.oszbm@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Benešov K Pazderně 906 256 01 Benešov</p> <p>Dezernat Kladno Haviřská 632 272 53 Kladno</p> <p>Dezernat Kolín Rimavské Soboty 992 280 02 Kolín II</p> <p>Dezernat Mělník Bezručova 2796 276 01 Mělník</p> <p>Dezernat Příbram Žežická 498 261 23 Příbram V – Zdaboř</p> <p>Dezernat Praha - venkov Křížíkova 8 186 31 Praha 8</p> |
| Kreis Südböhmen (Jihočeský kraj) | <p>KŘP Jihočeského kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> | <p>Dezernat České Budějovice Pražská 5, 371 05 České Budějovice</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Lanova č. 26 370 74 České Budějovice</p> <p>Tel. 974 221 300 krpc.oszbm@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Český Krumlov Tovární 165 381 23 Český Krumlov</p> <p>Dezernat Jindřichův Hradec Nádražní 567/II 377 46 Jindřichův Hradec</p> <p>Dezernat Písek Na Výstavišti 377 397 01 Písek</p> <p>Dezernat Prachatice Pivovarská 4 383 24 Prachatice</p> <p>Dezernat Strakonice Plánkova 629 386 01 Strakonice</p> <p>Dezernat Tábor Soběslavská 2763 390 05 Tábor</p> |
| <p>Kreis Pilsen <i>(Plzeňský kraj)</i></p> | <p>KŘP Plzeňského kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Nádražní 4 306 28 Plzeň</p> <p>Tel. 974 321 300 krpp.oszbm.podatelna@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Plzeň U Borského parku 20 306 28 Plzeň (zuständig auch für Bezirke Pilsen Süd, Pilsen Nord und Rokycany)</p> <p>Dezernat Domažlice Kosmonautů 165 344 15 Domažlice</p> <p>Dezernat Klatovy Nábřeží Kpt. Nálepky 412 339 01 Klatovy</p> <p>Dezernat Tachov Plánská 2032 347 15 Tachov</p> |
| <p>Kreis Karlsbad <i>(Karlovarský kraj)</i></p> | <p>KŘP Karlovarského kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Jednoty 1773 356 15 Sokolov</p> <p>Tel. 974 361 300</p> | <p>Dezernat Karlovy Vary Rolavská 1 360 17 Karlovy Vary</p> <p>Dezernat Sokolov Jednoty 1773 356 15 Sokolov</p> <p>Dezernat Cheb Valdštejnova 4 350 15 Cheb</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Kreis Aussig (Ústecký kraj)</p> | <p>KŘP Ústeckého kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Lidické náměstí 9 401 79 Ústí nad Labem</p> <p>Tel. 974 421 300 krpulk.kr.pio@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Děčín Kaštanová 2 405 58 Děčín</p> <p>Dezernat Chomutov Riegrova 4510 430 01 Chomutov</p> <p>Dezernat Litoměřice Eliášova 7 412 48 Litoměřice</p> <p>Dezernat Louny Cukrovarská zahrada 1124 440 53 Louny</p> <p>Dezernat Most V. Řezáče 224 434 75 Most</p> <p>Dezernat Teplice Masarykova třída 1363 415 96 Teplice</p> <p>Dezernat Ústí nad Labem Dlouhá 2 400 67 Ústí nad Labem</p> |
| <p>Kreis Reichenberg (Liberecký kraj)</p> | <p>KŘP Libereckého kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>U Opatrovny 361/2 Liberec IV – Perštýn</p> <p>Postadresse: Nám. Dr. E. Beneše 584/24 460 32 Liberec</p> <p>Tel. 974 461 305 krpl.oszbm.podatelna@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Česká Lípa Paní Zdislavy 299 470 01 Česká Lípa</p> <p>Dezernat Semily Vysocká 225 513 15 Semily</p> <p>Dezernat Liberec U Opatrovny 361/23 460 32 Liberec</p> |
| <p>Kreis Königgrätz (Královéhradecký kraj)</p> | <p>KŘP Královéhradeckého kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Ulrichovo nám. 810 501 01 Hradec Králové</p> <p>Tel. 974 522 462 krph.oszbm@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Hradec Králové Mrštíkova 541 500 09 Hradec Králové</p> <p>Dezernat Jičín Balbínova 24 506 12 Jičín</p> <p>Dezernat Náchod Plhovská 1176 547 45 Náchod</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Dezernat Rychnov nad Kněžnou Zborovská 1360 560 01 Rychnov n. Kn.</p> <p>Dezernat Trutnov Horská 78 541 11 Trutnov</p> |
| <p>Kreis Pardubitz <i>(Pardubický kraj)</i></p> | <p>KŘP Pardubického kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Na Spravedlnosti 2516 530 47 Pardubice</p> <p>Tel. 974 566 301 krpe.reditelstvi@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Pardubice Na spravedlnosti 2516 530 47 Pardubice</p> <p>Dezernat Chrudim Všehrdovo náměstí 46 537 20 Chrudim</p> <p>Dezernat Svitavy Purkyňova 1907/2 568 14 Svitavy</p> <p>Dezernat Ústí nad Orlicí Dělnická 1188 562 27 Ústí nad Orlicí</p> |
| <p>Kreis Hochland <i>(kraj Vysočina)</i></p> | <p>KŘP kraje Vysočina Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Vrchlického 46 587 24 Jihlava</p> <p>Tel. 974 261 300 krpj.zbrane@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Havlíčkův Brod Nádražní 59 580 01 Havlíčkův Brod</p> <p>Dezernat Jihlava Vrchlického 46 587 24 Jihlava</p> <p>Dezernat Pelhřimov Pražská 1738 393 01 Pelhřimov</p> <p>Dezernat Třebíč Bráfova 11 674 01 Třebíč</p> <p>Dezernat Žďár nad Sázavou Brněnská 23 591 20 Žďár nad Sázavou</p> |
| <p>Kreis Südmähren <i>(Jihomoravský kraj)</i></p> | <p>KŘP Jihomoravského kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Kounicova 24 611 32, Brno</p> <p>Tel. 974 621 309 krpb.oszbm.podatelna@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Brno Bratislavská 13/15 602 00 Brno</p> <p>Dezernat Brno – venkov Příční 31 602 00 Brno</p> <p>Dezernat Blansko Bezručova 31 678 01 Blansko</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | | <p>Dezernat Hodonín Svatopluka Čecha 7 695 29 Hodonín</p> <p>Dezernat Břeclav Národních hrdinů 15 690 16 Břeclav</p> <p>Dezernat Vyškov Brněnská 7a 682 01 Vyškov</p> <p>Dezernat Znojmo Pražská 59 670 20 Znojmo</p> |
| <p>Kreis Zlín <i>(Zlínský kraj)</i></p> | <p>KŘP Zlínského kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Tř. T. Bati 44 760 01 Zlín</p> <p>Tel. 974 666 655 krpz.oszbm.podatelna@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Zlín Tř. T. Bati 44 760 01 Zlín</p> <p>Dezernat Kroměříž Březinova 2819/2 767 28 Kroměříž</p> <p>Dezernat Uherské Hradiště Velehradská třída 1217 686 43 Uherské Hradiště</p> <p>Dezernat Vsetín Hlásenka 1516 755 23 Vsetín</p> |
| <p>Kreis Olmütz <i>(Olomoucký kraj)</i></p> | <p>KŘP Olomouckého kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>Tř. Kosmonautů 10 771 36 Olomouc</p> <p>Tel. 974 761 300 krpm.oszbm.vedouci@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Olomouc Sokolská 52 771 36 Olomouc</p> <p>Dezernat Šumperk Havlíčková 8 787 90 Šumperk</p> <p>Dezernat Jeseník Moravská 780/4 790 14 Jeseník</p> <p>Dezernat Přerov U Výstaviště 18 750 02 Přerov</p> <p>Dezernat Prostějov A. Krále 3 796 01 Prostějov</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Kreis Mähren – Schlesien <i>(Moravskoslezský kraj)</i></p> | <p>KŘP Moravskoslezského kraje Odbor služby pro zbraně a bezpečnostní materiál</p> <p>30. dubna 24, 728 99 Moravská Ostrava</p> <p>Tel. 974 721 309 krpmsk.vs.oszbn.podatelna@pcr.cz</p> | <p>Dezernat Ostrava Výstavní 55 703 49 Ostrava – Vítkovice</p> <p>Dezernat Bruntál Partyzánská 9 792 01 Bruntál</p> <p>Dezernat Frýdek – Místek Beskydská 2061 738 19 Frýdek – Místek</p> <p>Dezernat Karviná U Svobodáren 1298 735 06 Karviná – Nové Město</p> <p>Dezernat Nový Jičín Svatopluka Čecha 11 741 11 Nový Jičín</p> <p>Dezernat Opava Hrnčířská 17 746 25 Opava</p> |
| <p>Polizeipräsidium der Tschechischen Republik - Direktion des Dienstes für Waffen und Sicherheitsmaterial <i>(Policejní prezidium České republiky – Ředitelství služby pro zbraně a bezpečnostní materiál)</i></p> | | |
| <p>Sitz der Behörde:</p> <p>Olšanská 2 130 51 Praha 3 Žižkov</p> <p>Postadresse:</p> <p>Policejní prezidium ČR Ředitelství služby pro zbraně a bezpečnostní materiál P.O.Box 62 170 89 Praha 7</p> <p>Tel. 974 834 436 rszbn@pcr.cz</p> | | |

Anlage II

Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition

| Waffen der Kategorie A, B, C | Munition für diese Waffen | Behältnisart |
|------------------------------|---------------------------------|---|
| bis zu 2 Waffen | bis zu 500 Patronen | Zur sicheren Aufbewahrung ist kein Sicherheitsbehältnis mit einer gesetzlich festgelegten Sicherheitsstufe erforderlich. Der berechnigte Besitzer soll aber geeignete Maßnahmen treffen, um die Waffen / Munition gegen Missbrauch, Verlust oder Entwendung zu sichern. |
| bis zu 10 Waffen | bis zu 10 000 Patronen | verschießbarer Stahlkasten oder Stahlschrank, spezielle verschließbare Vorrichtung, die in der Wand / in der Decke / im Boden untrennbar verankert ist – diese Sicherheitsbehältnisse müssen den Anforderungen nach § 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Regierungsverordnung Nr. 338/2002 GBl., in der Fassung späterer Vorschriften, entsprechen |
| mehr als 10 Waffen | mehr als 10 000 Patronen | verschießbarer Tresorschrank, verschlossener Raum, verschlossenes selbständiges Objekt / Gebäude – diese Sicherheitsbehältnisse / Räume müssen den Anforderungen nach § 2 Buchstabe c) und Buchstabe d) und nach § 3 der Regierungsverordnung Nr. 338/2002 GBl., in der Fassung späterer Vorschriften, entsprechen |
| mehr als 20 Waffen | mehr als 20 000 Patronen | verschlossener Raum, verschlossenes selbständiges Objekt / Gebäude, verschließbarer spezieller Tresor - diese Sicherheitsbehältnisse / Räume müssen mit dem elektronischen Sicherheitssystem ausgestattet sein und sie müssen den Anforderungen nach § 2 Buchstabe d) und Buchstabe e) und nach § 3 der Regierungsverordnung Nr. 338/2002 GBl., in der Fassung späterer Vorschriften, entsprechen |